

SRO-Reglement**Inhalt**

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
1.1	Zweck des Reglements	2
1.2	Geltungsbereich.....	2
1.3	Generalklausel.....	2
1.4	Allgemeine Begriffe.....	2
1.5	Verbotene Vermögenswerte	4
1.6	Verbotene Geschäftsbeziehung	4
1.7	Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und Ausführung von Transaktionen	4
1.8	Anteilsbeziehungen	5
2.	VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS	5
3.	SORGFALTSPFLICHTEN.....	5
3.1	Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)	5
3.2	Identifizierung des Anteilsinhabers (Art. 3 GwG)	9
3.3	Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 4 GwG).....	10
3.4	Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG).....	13
3.5	Abbruch der Geschäftsbeziehung	14
3.6	Meldung der Anteilsbeziehung	14
3.7	Abklärungspflichten (Art. 6 GwG).....	15
3.8	Beizug Dritter bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten	19
3.9	Dokumentationspflicht (Art. 7 und 7a GwG).....	20
3.10	Organisatorische Massnahmen (Art. 8 GwG)	21
3.11	Meldepflicht (Art. 9 GwG) und Melderecht (Art. 305 ^{ter} Abs. 2 StGB)	23
3.12	Vermögenssperre und Informationsverbot (Art. 10 und 10a GwG)	24
4.	SANKTIONEN	25
5.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	25

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck des Reglements

1.1.1 Das Reglement konkretisiert für die angeschlossenen Finanzintermediäre deren Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG) vom 10. Oktober 1997 und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

1.1.2 Das Reglement legt fest:

- a. die Voraussetzungen für den Anschluss und den Ausschluss von Finanzintermediären;
- b. wie die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel des GwG kontrolliert wird;
- c. angemessene Sanktionen.

1.2 Geltungsbereich

1.2.1 Dieses Reglement gilt für alle Finanzintermediäre, die Mitglied des SVIG sind und sich der Selbstregulierungsorganisation des SVIG (nachfolgend SRO SVIG genannt) angeschlossen haben.

1.3 Generalklausel

1.3.1 Die Finanzintermediäre sind verpflichtet, die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes und die einschlägigen Normen des Schweizerischen Strafgesetzbuches insbesondere die Art. 260^{ter}, 260^{quinquies}, 305^{bis} und 305^{ter} StGB einzuhalten.

1.3.2 Weiter sind die Finanzintermediäre gehalten, das vorliegende Reglement, das Organisationsreglement, weitere Reglemente und allfällige Weisungen der SRO SVIG jederzeit einzuhalten. Die dem vorliegenden Reglement als Anhang beigefügten « Anhaltspunkte für Geldwäscherei » gelten als integrierender Bestandteil desselben.

1.4 Allgemeine Begriffe

1.4.1 In diesem Reglement gelten als:

1.4.1.1 *Kassageschäfte*: alle Bargeschäfte, insbesondere der Geldwechsel, der Kauf und Verkauf von Edelmetallen, der Verkauf von Reiseschecks, die Barliberierung von Inhaberpapieren, Kassa- und Anleiheobligationen, das Bareinlösen von Checks, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist; insbesondere gelten auch als Kassageschäfte:

- a. Gründung einer von einem Finanzintermediär verwalteten oder beherrschten in- oder ausländischen Gesellschaft mit Aktienzeichnung und direkter Liberierung durch einen Dritten, der keine Anteile gemäss Ziff. 1.4.1.7 hält;
- b. Direkte Entgegennahme von Geldern von einem Dritten, der keine Anteile gemäss Ziff. 1.4.1.7 hält;
- c. Gewährung von Krediten an den Finanzintermediär durch einen Dritten, der keine Anteile gemäss Ziff. 1.4.1.7 hält.

Als *direkte* Entgegennahme, Einlage, Ausgabe, etc. gilt jede Transaktion, welche ohne Zwischenschaltung eines anderen regulierten Finanzintermediärs erfolgt. Als *regulierter Finanzintermediär* gilt jeder in- oder ausländische Finanzintermediär, welcher dem GwG oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften unterstellt ist (bspw. Bank oder Effekthändler im Sinne des Bankengesetzes bzw. des Börsengesetzes).

Kein Kassageschäft ist die Ausschüttung von Dividenden oder Guthaben aus Kapitalherabsetzung an Aktionäre.

- 1.4.1.2 *Geld- und Wertübertragung*: der Transfer von Vermögenswerten durch Entgegennahme von Bargeld, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln in der Schweiz und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld oder durch bargeldlose Übertragung, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems im Ausland, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist.
- 1.4.1.3 *Konzern*: Der Konzern wird als wirtschaftliche Einheit von Unternehmen betrachtet, wenn das eine Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am oder an den anderen Unternehmen beteiligt ist oder diese auf andere Weise beherrscht.
- 1.4.1.4 *politisch exponierte Personen*:
 - a. folgende Personen mit prominenten öffentlichen Funktionen im Ausland: Staats- und Regierungschefinnen und -chefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionärinnen und Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung,
 - b. Unternehmen und Personen, welche den genannten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen.
- 1.4.1.5 *Geschäftsbeziehung*: dauernde Kundenbeziehung mit einem schweizerischen Finanzintermediär, die überwiegend von der Schweiz aus betreut wird und die sich nicht in der Vornahme einmaliger unterstellungspflichtiger Tätigkeiten erschöpft. Eine Anteilsbeziehung gemäss Ziff. 1.4.1.8 gilt nicht als Geschäftsbeziehung.

1.4.1.6 *Sitzgesellschaften*: juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Keine Sitzgesellschaften im Sinne dieses Reglements sind juristische Personen und Gesellschaften, die ausschliesslich statutarisch die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe oder das Verfolgen politischer, religiöser, wissenschaftlicher, künstlerischer, gemeinnütziger, geselliger oder ähnlicher Anliegen bezwecken.

1.4.1.7 *Anteile*: Als Anteile gelten Aktien, Partizipationsscheine und Optionen. Über das Bankensystem ausgegebene Anleihen werden analog wie Anteile behandelt.

1.4.1.8 *Anteilsbeziehung*: Beziehung, die mit dem Erwerb von Anteilen gemäss Ziff. 1.4.1.7 an einer schweizerischen Investmentgesellschaft beginnt und nach der Veräusserung sämtlicher solcher Anteile endet.

1.5 Verbotene Vermögenswerte

1.5.1 Der Finanzintermediär darf keine Vermögenswerte entgegennehmen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen herrühren, auch wenn dieses im Ausland begangen wurde.

1.5.2 Die fahrlässige Entgegennahme von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen herrühren, kann die vom Finanzintermediär geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen.

1.6 Verbotene Geschäftsbeziehung

1.6.1 Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen mit Banken führen, die am Inkorporationsort keine physische Präsenz unterhalten (fiktive Banken), sofern sie nicht Teil einer angemessen konsolidiert überwachten Finanzgruppe sind.

1.6.2 Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen und Personen unterhalten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie den Terrorismus finanzieren oder eine kriminelle Organisation bilden, einer solchen Organisation angehören oder diese unterstützen.

1.7 Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und Ausführung von Transaktionen

1.7.1 Eine Geschäftsbeziehung gilt im Moment des Vertragsschlusses als aufgenommen.

1.7.2 Alle zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Dokumente und Angaben müssen vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden.

- 1.7.3 Bleiben Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung der Vertragspartei bestehen und können diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden, so lehnt der Finanzintermediär die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab oder bricht diese nach den Bestimmungen von Ziff. 3.5 ab.

1.8 Anteilsbeziehungen

- 1.8.1 Da Anteilsbeziehungen von Gesetzes wegen und in den meisten Fällen ohne Zutun und Kenntnis der Investmentgesellschaft entstehen, gilt eine Anteilsbeziehung im Moment der Kenntniserlangung über die Identität des Anteilsinhabers durch die Investmentgesellschaft als aufgenommen.
- 1.8.2 Anteilsbeziehungen, bei welchen nach den Vorschriften dieses Reglements eine Identifizierung erfolgen müsste, die jedoch mangels Mitwirkung des entsprechenden Anteilsinhabers nicht innerhalb von drei Monaten erfolgen kann, müssen nach den Bestimmungen von Ziffer 3.6 gemeldet werden.
- 1.8.3 Die Ziffer 1 wird mit Ausnahme der Ziffern 1.7.1 und 1.7.3 sinngemäss auf Anteilsbeziehungen angewendet.

2. Voraussetzungen für den Anschluss

- 2.1.1 Ein Finanzintermediär kann beim SVIG um Erlangung der SRO-Zugehörigkeit nachsuchen, wenn er Mitglied des SVIG ist.
- 2.1.2 Die Erlangung der SRO-Zugehörigkeit wird geregelt durch das Reglement zur SRO-Zugehörigkeit, welches integrierender Bestandteil des Organisationsreglements der SRO SVIG ist.

3. Sorgfaltspflichten

3.1 Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)

3.1.1 Grundsatz

- 3.1.1.1 Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokuments identifizieren.
- 3.1.1.2 Der Finanzintermediär lässt sich die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen.
- 3.1.1.3 Er nimmt die echtheitsbestätigte Kopie zu seinen Akten oder erstellt eine Kopie des ihm vorgelegten Dokuments, bestätigt darauf, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben, und unterzeichnet und datiert die Kopie.

3.1.1.4 Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Identifizierungsdokuments kann ausgestellt werden durch:

- a. einen Notar oder eine öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;
- b. einen Finanzintermediär nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG mit Domizil oder Sitz in der Schweiz;
- c. einen Finanzintermediär mit Domizil oder Sitz im Ausland, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terroris-
musfinanzierung untersteht.

3.1.1.5 Die originalen Identifizierungsdokumente und/oder die Echtheitsbestätigung dürfen höchstens zwölf Monate alt sein.

3.1.1.6 Der Finanzintermediär kann auf die Echtheitsbestätigung verzichten, wenn er andere Massnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, die Identität und die Adresse der Vertragspartei zu überprüfen. Die ergriffenen Massnahmen sind zu dokumentieren.

3.1.1.7 Verfügt eine Vertragspartei über keine Identifizierungsdokumente im Sinne dieses Reglements, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

3.1.2 Inhalt der Identifikation

3.1.2.1 Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erhebt der Finanzintermediär von der Vertragspartei folgende Angaben:

- a. für natürliche Personen und Inhaber von Einzelunternehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
- b. für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma, Gründungsdatum und Domiziladresse.

3.1.2.2 Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

3.1.2.3 Der Finanzintermediär muss zudem die Person identifizieren, die im Namen der Vertragspartei die Geschäftsbeziehungen aufnimmt.

3.1.2.4 Er muss die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei bezüglich dieser Person zur Kenntnis nehmen und dokumentieren.

3.1.3 Identifizierung natürlicher Personen und Inhaber von Einzelunternehmen

- 3.1.3.1 Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei, indem er Einsicht in ein Identifizierungsdokument der Vertragspartei nimmt.
- 3.1.3.2 Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, so prüft der Finanzintermediär zusätzlich die Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise.
- 3.1.3.3 Alle Identifizierungsdokumente, die mit einer Fotografie versehen sind und von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden, sind zulässig.

3.1.4 Identifizierung juristischer Personen und Personengesellschaften

- 3.1.4.1 Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer im Handelsregister eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei anhand eines der folgenden Dokumente:
 - a. eines durch den Handelsregisterführer ausgestellten Handelsregisterauszugs;
 - b. eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank, in der Schweiz insbesondere www.zefix.ch; oder
 - c. eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken. Entscheidend für die Zulässigkeit von privat verwalteten Datenbanken ist, dass die dort abrufbaren Informationen täglich aktuell gehalten werden. Zulässig sind in der Schweiz insbesondere: Teledata, Dun & Bradstreet, Creditreform, Deltavista.
- 3.1.4.2 Nicht im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Personengesellschaften sind anhand eines der folgenden Dokumente zu identifizieren:
 - a. der Statuten, der Gründungsakte oder des Gründungsvertrags, einer Bestätigung der Revisionsstelle, einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder eines gleichwertigen Dokuments;
 - b. eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.
- 3.1.4.3 Der Handelsregisterauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Verzeichnis- oder Datenbankauszug dürfen im Zeitpunkt der Identifizierung höchstens zwölf Monate alt sein und müssen den aktuellen Verhältnissen entsprechen.
- 3.1.4.4 Der Finanzintermediär besorgt den Auszug nach Ziff. 3.1.4.1 Bst. b und c sowie nach Ziff. 3.1.4.2 Bst. b selber.

3.1.5 Identifikation bei Kassageschäften und bei Geld- und Wertübertragung

3.1.5.1 Der Finanzintermediär muss die Vertragspartei identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag erreichen oder übersteigen:

- a. CHF 5'000 bei Geldwechselgeschäften;
- b. CHF 25'000 bei allen anderen Kassageschäften.

3.1.5.2 Er kann auf die Identifizierung der Vertragspartei verzichten, wenn er für dieselbe Vertragspartei weitere Geschäfte im Sinne der Ziff. 3.1.5.1 und 3.1.5.3 Bst. a ausgeführt und sich versichert hat, dass die Vertragspartei diejenige Person ist, die bereits bei der ersten Transaktion identifiziert wurde.

3.1.5.3 Die Vertragspartei ist in jedem Fall zu identifizieren, wenn:

- a. es um eine Geld- und Wertübertragung geht;
- b. Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

3.1.6 Angabe der Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen

3.1.6.1 Der Finanzintermediär gibt bei Zahlungsaufträgen den Namen, die Kontonummer und die Adresse der auftraggebenden Vertragspartei (Auftraggeber) an. Liegt keine Kontonummer des Auftraggebers vor, so muss er eine kundenbezogene Identifizierungsnummer angeben. Die Adresse kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort, Kundennummer oder die nationale Identitätsnummer ersetzt werden.

3.1.6.2 Bei Zahlungsaufträgen im Inland kann der Finanzintermediär sich auf die Angabe der Kontonummer oder einer Identifizierungsnummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben dem Finanzintermediär der begünstigten Person auf deren Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann.

3.1.6.3 Er regelt das Vorgehen beim Erhalt von Zahlungsaufträgen, die unvollständige Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber im Sinne von Ziff. 3.1.6.1 enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.

3.1.6.4 Er informiert seine Kundinnen und Kunden in angemessener Weise über die Weitergabe von Angaben zum Auftraggeber im Zahlungsverkehr.

3.1.7 Börsenkotierte juristische Personen

3.1.7.1 Der Finanzintermediär kann auf die Identifizierung einer juristischen Person verzichten, wenn sie an der Börse kotiert ist.

3.1.7.2 Verzichtet ein Finanzintermediär auf die Identifizierung, so gibt er die Gründe im Dossier an.

3.1.8 Ausnahmen von der Identifizierung der Vertragspartei

3.1.8.1 Eine Vertragspartei muss nicht identifiziert werden, wenn sie bereits im Rahmen des Konzerns, dem der Finanzintermediär angehört, identifiziert wurde. Jede Einheit des von dieser Identifizierung betroffenen Konzerns muss eine Kopie der Unterlagen aufbewahren, die zur ursprünglichen Identifizierung gedient haben.

3.2 Identifizierung des Anteilnehmers (Art. 3 GwG)

3.2.1 Grundsatz

3.2.1.1 Börsennotierte Investmentgesellschaften müssen sämtliche Anteilnehmer, die drei Prozent oder mehr der Anteile halten, identifizieren. Der Wert von drei Prozent berechnet sich gemäss den anwendbaren Vorschriften zur Berechnung der meldepflichtigen Grenzwerte gemäss Börsengesetz vom 24. März 1995 (BEHG) und Börsenverordnung-FINMA vom 25. Oktober 2008 (BEHV-FINMA).

3.2.1.2 Nicht-börsennotierte Investmentgesellschaften müssen sämtliche Anteilnehmer identifizieren.

3.2.2 Ausnahme

3.2.2.1 Ein Anteilserwerber muss nicht identifiziert werden, wenn er bereits im Rahmen des Konzerns, dem die Investmentgesellschaft angehört, identifiziert wurde. Jede Einheit des von dieser Identifizierung betroffenen Konzerns muss eine Kopie der Unterlagen aufbewahren, die zur ursprünglichen Identifizierung gedient haben.

3.2.3 Identifizierungszeitpunkt, -inhalt und -vorgang

3.2.3.1 Ab Kenntniserlangung über die Identität eines neuen Anteilnehmers durch die Investmentgesellschaft muss diese den Anteilserwerber aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren.

3.2.3.2 Für den Inhalt der Identifikation, die Identifizierung von natürlichen Personen und Inhaber von Einzelunternehmen und die Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften finden die Ziff. 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3 und 3.1.4 sinngemäss Anwendung.

3.2.3.3 Im Falle von Ziff. 3.2.1.1 kann auf das Einholen einer Echtheitsbestätigung gemäss Ziff. 3.1.1 verzichtet werden.

3.3 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 4 GwG)

3.3.1 Grundsatz

3.3.1.1 Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn die Vertragspartei nicht mit dieser identisch ist oder wenn er daran zweifelt, dass die Vertragspartei mit ihr identisch ist, namentlich wenn:

- a. einer Person, welche nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, eine Vollmacht erteilt wird, die zum Rückzug von Vermögenswerten ermächtigt;
- b. die Vermögenswerte, welche die Vertragspartei einbringt, deren finanzielle Verhältnisse offensichtlich übersteigen;
- c. der Kontakt mit der Vertragspartei andere ungewöhnliche Feststellungen ergibt;
- d. die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen wird.

3.3.1.2 Bestehen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, so muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person verlangen.

3.3.1.3 Bei börsenkotierten Gesellschaften kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden.

3.3.2 Kassageschäfte und Geld- und Wertübertragungen

3.3.2.1 Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag erreichen oder übersteigen:

- a. CHF 5'000 bei Geldwechselgeschäften;
- b. CHF 25'000 bei allen anderen Kassageschäften.

3.3.2.2 Er muss eine solche Erklärung auf jeden Fall einholen, wenn:

- a. Zweifel bestehen, dass die Vertragspartei und die wirtschaftlich berechtigte Person identisch sind;
- b. Verdachtsmomente bestehen für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung; oder
- c. es um eine Geld- und Wertübertragung geht.

3.3.3 Erforderliche Angaben

- 3.3.3.1 Die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss folgende Angaben enthalten:
- a. für natürliche Personen sowie Inhaber von Einzelunternehmen: Namen, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
 - b. für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma, Gründungsdatum und Domiziladresse.
- 3.3.3.2 Die Erklärung kann von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Bei juristischen Personen ist die Erklärung von einer Person zu unterzeichnen, die nach der Gesellschaftsdokumentation bezeichneten dazu berechtigt ist.
- 3.3.3.3 Stammt eine wirtschaftlich berechtigte Person aus einem Land, in dem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

3.3.4 Sitzgesellschaften

- 3.3.4.1 Der Finanzintermediär muss in jedem Fall von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist. Eine Sitzgesellschaft kann nicht wirtschaftlich berechtigt sein.
- 3.3.4.2 Er muss ebenfalls von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn er feststellt, dass die Vertragspartei eine juristische Person oder Gesellschaft ist, die die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgt, die genannten statutarischen Zwecke aber nicht ausschliesslich verfolgt.

3.3.5 Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten

- 3.3.5.1 Bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten, an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist, muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung verlangen, die diesen Sachverhalt bestätigt und die Angaben nach Ziff. 3.3.3 zu folgenden Personen enthält:
- a. der effektiven Gründerin oder dem effektiven Gründer;
 - b. den Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen Instruktionen erteilen können;

- c. dem nach Kategorien gegliederten Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen können;
- d. Kuratoren, Protpektoren sowie vergleichbaren Funktionsträgern.

3.3.5.2 Bei widerrufbaren Konstruktionen sind die widerrufsberechtigten Personen als wirtschaftlich Berechtigte aufzuführen.

3.3.6 Konzern

3.3.6.1 Wurde im Rahmen des Konzerns, dem der Finanzintermediär angehört, bereits eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person eingeholt, so braucht eine Erklärung nicht erneut eingeholt zu werden. Eine Kopie der Erklärung muss bei jedem betroffenen Finanzintermediär vorliegen.

3.3.7 Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei

3.3.7.1 Es muss keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person eingeholt werden, wenn die Vertragspartei:

- a. ein Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GwG mit Domizil oder Sitz in der Schweiz ist;
- b. ein Finanzintermediär mit Domizil oder Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 GwG ausübt und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht;
- c. eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach Art. 2 Abs. 4 Bst. b GwG ist.

3.3.7.2 Eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss immer verlangt werden, wenn:

- a. Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bestehen;
- b. die FINMA vor der Vertragspartei warnt;
- c. die Vertragspartei ihr Domizil oder ihren Sitz in einem Land hat, vor dessen Instituten die FINMA generell warnt.

3.3.8 Kollektive Anlageformen oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei

- 3.3.8.1 Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit 20 oder weniger wirtschaftlich berechtigten Personen, so muss der Finanzintermediär eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen einholen.
- 3.3.8.2 Auf eine Erklärung über die wirtschaftlich berechnigte Person kann verzichtet werden, wenn:
- a. die kollektive Anlageform oder die Beteiligungsgesellschaft an der Börse kotiert ist;
 - b. für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär im Sinne von Ziff. 3.3.7.1 als Promotor oder Sponsor auftritt.

3.3.9 Anteilsbeziehungen

- 3.3.9.1 Für börsenkotierte Investmentgesellschaften gelten die Angaben nach BEHG als vollständige Identifikation der wirtschaftlichen Berechnigung.
- 3.3.9.2 Nicht börsenkotierte Investmentgesellschaften müssen ausschliesslich für die folgenden Kategorien von Anteilsinhabern eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechnigung einholen, für was die Ziffer 3.3 sinngemäss Anwendung findet:
- a. Natürliche Personen;
 - b. Sitzgesellschaften gemäss Ziff. 1.4.1.6;
 - c. Finanzintermediäre, die nicht unter Ziff. 3.3.7.1 und 3.3.8.2 fallen.
- 3.3.9.3 Eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnigte Person muss in Fällen von Ziff. 3.3.7.2 immer verlangt werden.

3.4 Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechnigten Person (Art. 5 GwG)

- 3.4.1 Die Identifizierung der Vertragspartei bzw. des Anteilsinhabers oder die Feststellung der wirtschaftlich berechnigten Person muss im Laufe der Geschäftsbeziehung bzw. Anteilsbeziehung wiederholt werden, wenn Zweifel aufkommen, ob:
- a. die Angaben über die Identität der Vertragspartei bzw. des Anteilsinhabers zutreffen;
 - b. die Vertragspartei bzw. der Anteilsinhaber mit der wirtschaftlich berechnigten Person identisch ist;

- c. die Erklärung der Vertragspartei bzw. des Anteilsinhabers über die wirtschaftlich berechnigte Person zutrifft.

3.5 Abbruch der Geschäftsbeziehung

- 3.5.1 Verweigert eine Vertragspartei eine erneute Identifizierung oder Feststellung des wirtschaftlich Berechnigten ohne triftige Gründe, muss der Finanzintermediär die bestehende Vertragsbeziehung abbrechen.
- 3.5.2 Ein Finanzintermediär hat sofort die Geschäftsbeziehungen abbrechen und die SRO SVIG zu informieren, wenn sich aus dem Geschäftsverkehr der Verdacht aufdrängt, dass der Finanzintermediär bei der Identifizierung oder der Erklärung zur Feststellung der wirtschaftlich berechnigten Person getäuscht worden ist.
- 3.5.3 Bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen, die der Finanzintermediär mangels eines begründeten Verdachts auf Geldwäscherei oder auf Terrorismusfinanzierung ohne Meldung abbricht, darf er den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, welche allenfalls den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur weiterzuverfolgen (« paper trail »).
- 3.5.4 Der Finanzintermediär darf weder eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung abbrechen noch den Abzug bedeutender Vermögenswerte zulassen, wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen.
- 3.5.5 Sind die Voraussetzungen für die Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 GwG erfüllt, so darf die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nicht abgebrochen werden.

3.6 Meldung der Anteilsbeziehung

- 3.6.1 Anteilsbeziehungen können von der Investmentgesellschaft weder abgebrochen noch sonst wie einseitig beendet werden, da sie von Gesetzes wegen und in den meisten Fällen ohne Zutun und Kenntnis der Investmentgesellschaft entstehen.
- 3.6.2 Verweigert ein Anteilserwerber eine (erneute) Identifizierung oder Feststellung des wirtschaftlich Berechnigten innerhalb von drei Monaten, wird dies als besonders verdächtiger Anhaltspunkt und somit als Anteilsbeziehung mit erhöhtem Risiko im Sinne von Ziffer 3.7.10.3 qualifiziert.
- 3.6.3 Die Investmentgesellschaft prüft im Fall von Ziffer 3.6.2 sofort, ob sie eine Meldung gemäss Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB bei der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) einreichen muss. Im Falle einer Meldung an die MROS muss die Investmentgesellschaft gemäss Art. 10a Abs. 2 GwG ebenfalls den Finanzintermediär, der in der Lage ist, eine Vermögenssperre zu verhängen, informieren. Falls die Investmentgesellschaft auf eine Meldung verzichtet, muss sie dies schriftlich begründen und dies sofort der SRO SVIG melden.

- 3.6.4 Im Falle einer Meldung an die SRO SVIG gemäss Ziffer 3.6.3 prüft die SRO SVIG den Fall selbst nochmals und entscheidet, ob sie umgehend eine Meldung gemäss Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB bei der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) einreichen muss. Im Falle einer Meldung an die MROS muss die SRO SVIG gemäss Art. 10a Abs. 2 GwG ebenfalls den Finanzintermediär, der in der Lage ist, eine Vermögenssperre zu verhängen, informieren. Falls die SRO SVIG auf eine Meldung verzichtet, muss sie dies schriftlich begründen. Die SRO SVIG kann in allen Fällen gegenüber der Investmentgesellschaft Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands anordnen oder selbst einleiten.

3.7 Abklärungspflichten (Art. 6 GwG)

3.7.1 Grundsatz

- 3.7.1.1 Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das der Vertragspartner darstellt.
- 3.7.1.2 Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:
- a. eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko nach Ziffer 3.7.2.1 vorliegt;
 - b. eine Transaktion mit erhöhtem Risiko nach Ziffer 3.7.3. vorliegt;
 - c. sie ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;
 - d. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB) dienen.

3.7.2 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko

- 3.7.2.1 Der Finanzintermediär teilt seine GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen in zwei Kategorien ein:
- a. Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko
 - b. Geschäftsbeziehungen ohne erhöhtes Risiko

3.7.2.2 Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a. Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei und/oder der wirtschaftlich berechtigten Person oder deren Staatsangehörigkeit;
- b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und/oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person;
- d. Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
- e. Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
- f. Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- g. Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen;
- h. Komplexität der Strukturen, insbesondere durch Verwendung von Sitzgesellschaften.

3.7.2.3 Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen sowie Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Banken, für die ein Schweizer Finanzintermediär Korrespondenzbankgeschäfte abwickelt, gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.

3.7.2.4 Die Einteilung wird vom Finanzintermediär jährlich überprüft und ist im Rahmen der Revision dem externen Revisor vorzulegen.

3.7.3 Transaktionen mit erhöhtem Risiko

3.7.3.1 Der Finanzintermediär entwickelt zweckmässige Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken.

3.7.3.2 Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivitäten des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a. die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- b. erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;
- c. erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen.

3.7.3.3 Als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten in jedem Fall Transaktionen gemäss dem Anhang zum SRO-Reglement betreffend Anhaltspunkte für Geldwäscherei und solche Transaktionen, bei denen am Anfang der Geschäftsbeziehung auf ein Mal oder gestaffelt Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als CHF 100'000 physisch eingebracht werden.

3.7.4 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen

3.7.4.1 Der Finanzintermediär sorgt für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen und stellt so sicher, dass die erhöhten Risiken ermittelt werden.

3.7.4.2 Er stellt insbesondere bei der Abwicklung von Geschäften ohne persönlichen Kontakt zur Vertragspartei sicher, dass die Gefahren, die von der Verwendung neuer Technologien ausgehen, angemessen im Rahmen des Risikomanagements erfasst, begrenzt und überwacht werden.

3.7.4.3 Die SRO SVIG kann vom Finanzintermediär die Einführung eines informatikgestützten Überwachungssystems verlangen, wenn dies zur wirksamen Überwachung notwendig ist.

3.7.5 Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken

3.7.5.1 Der Finanzintermediär trifft mit angemessenem Aufwand zusätzliche Abklärungen bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken.

3.7.5.2 Abzuklären ist je nach den Umständen namentlich:

- a. ob die Vertragspartei an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist;
- b. die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
- c. der Verwendungszweck abzogener Vermögenswerte;
- d. die Hintergründe und die Plausibilität grösserer Zahlungseingänge;
- e. der Ursprung des Vermögens der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- f. die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- g. ob es sich bei der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt;
- h. bei juristischen Personen: wer diese beherrscht.

3.7.6 Mittel der Abklärungen

3.7.6.1 Die Abklärungen umfassen je nach den Umständen namentlich:

- a. das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
- b. Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;
- d. allenfalls Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen.

3.7.6.2 Der Finanzintermediär überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin und dokumentiert sie.

3.7.7 Zeitpunkt der zusätzlichen Abklärungen

3.7.7.1 Sobald erhöhte Risiken bei einer Geschäftsbeziehung sichtbar werden, leitet der Finanzintermediär die zusätzlichen Abklärungen unverzüglich in die Wege und führt sie so rasch als möglich durch.

3.7.8 Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

3.7.8.1 Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken bedarf der Zustimmung einer vorgesetzten Person oder Stelle oder der Geschäftsführung.

3.7.9 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans

3.7.9.1 Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder entscheidet über:

- a. die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen und alljährlich über deren Weiterführung;
- b. die Anordnung regelmässiger Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und ihrer Überwachung und Auswertung.

3.7.9.2 Finanzintermediäre mit einem sehr umfangreichen Vermögensverwaltungsgeschäft und mehrstufigen hierarchischen Strukturen können diese Verantwortung der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen.

3.7.10 Anteilsbeziehungen

- 3.7.10.1 Bei Anteilsbeziehungen muss die Investmentgesellschaft den Zweck der vom Anteilserwerber eingegangenen Anteilsbeziehung identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das der Anteilserwerber darstellt.
- 3.7.10.2 Die Investmentgesellschaft muss die wirtschaftlichen Hintergründe einer Anteilsbeziehung abklären, wenn:
- a. eine Anteilsbeziehung mit erhöhtem Risiko nach Ziffer 3.7.10.3 vorliegt;
 - b. sie ungewöhnlich erscheint, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;
 - c. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqües} Abs. 1 StGB) dienen.
- 3.7.10.3 Zusätzlich zur Kategorisierung der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen gemäss Ziffer 3.7.2.1 müssen GwG-relevante Anteilsbeziehungen von Investmentgesellschaften wie folgt kategorisiert werden:
- a. Anteilsbeziehungen mit erhöhtem Risiko
 - b. Anteilsbeziehungen ohne erhöhtes Risiko
- 3.7.10.4 Beim Vorliegen eines besonders verdächtigen Anhaltspunktes gemäss Ziff. 4.4 Anhang zum SRO-Reglement handelt es sich immer um eine Anteilsbeziehung mit erhöhtem Risiko gemäss Ziff. 3.7.10.3 Bst. a.
- 3.7.10.5 Die Ziffern 3.7.2, 3.7.3, 3.7.4.1, 3.7.5, 3.7.6, 3.7.7, 3.7.9.1 Bst. b und 3.7.9.2 finden auf Anteilsbeziehungen sinngemäss Anwendung.

3.8 Beizug Dritter bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten

- 3.8.1 Der Finanzintermediär darf Personen und Unternehmen mit der Identifizierung der Vertragspartei, des Anteilserwerbers, der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie mit den zusätzlichen Abklärungspflichten mittels einer schriftlichen Vereinbarung beauftragen, wenn er:
- a. die beauftragte Person sorgfältig ausgewählt hat;
 - b. diese über ihre Aufgabe instruiert hat; und
 - c. kontrollieren kann, ob die beauftragte Person die Sorgfaltspflichten einhält oder nicht.

- 3.8.2 Er kann die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten innerhalb eines Konzerns oder einer Gruppe ohne schriftliche Vereinbarung anvertrauen, sofern ein gleichwertiger Sorgfaltsstandard angewandt wird.
- 3.8.3 Investmentgesellschaften, die nur einen Verwaltungsrat, aber weder eine Geschäftsführung noch angestellte Personen haben, dürfen unter ihrer Verantwortung Funktionen der Geldwäschereifachstelle gemäss Ziffer 3.10.1 an andere GwG-regulierte Finanzintermediäre auslagern, sofern:
- a. Ein schriftlicher Vertrag die Umsetzung der Sorgfaltspflichten regelt und sicherstellt;
 - b. Dieser Vertrag durch den GwG-Prüfer begutachtet wird;
 - c. Der GwG-Prüfer durch die Investmentgesellschaft bevollmächtigt wird, den Beauftragten zu kontrollieren; und
 - d. Die Dokumentation bei der Investmentgesellschaft (auch) vollständig vorhanden ist.
- 3.8.4 Die Meldepflicht ist auch im Falle von Ziffer 3.8.3 nicht delegierbar und muss bei der Investmentgesellschaft verbleiben.
- 3.8.5 Beigezogene Dritte dürfen ihrerseits keine weiteren Personen oder Unternehmen beiziehen.

3.9 Dokumentationspflicht (Art. 7 und 7a GwG)

3.9.1 Grundsatz

- 3.9.1.1 Der Finanzintermediär muss über die getätigten Transaktionen und über die nach diesem SRO-Reglement erforderlichen Abklärungen Belege so erstellen, organisieren und aufbewahren, dass fachkundige Dritte (insbesondere die FINMA, eine von ihr zugelassene Prüfgesellschaft, ein gemäss Art. 36 FINMAG beauftragter Untersuchungsbeauftragter, die SRO SVIG und der externe Revisor) sich innert angemessener Frist ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen, Geschäfts- sowie Anteilsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen des GwG, des Organisationsreglements und des SRO-Reglements der SRO SVIG bilden können.
- 3.9.1.2 Er erstellt, organisiert und bewahrt seine Dokumentation so auf, dass er Auskunft- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden oder anderer berechtigter Stellen innert angemessener Frist unter Beilage der nötigen Dokumente nachkommen kann.
- 3.9.1.3 Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, nach Abschluss der Transaktion oder nach der Anteilsveräusserung bewahrt er die Belege mindestens während zehn Jahren auf.

3.9.2 Aufbewahrung der Unterlagen

3.9.2.1 Der Finanzintermediär muss insbesondere folgende Dokumente aufbewahren:

- a. eine Kopie der Dokumente, die zur Identifizierung der Vertragspartei oder des Anteilserwerbers gedient haben;
- b. die schriftliche Erklärung der Vertragspartei oder des Anteilserwerbers über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Ziff. 3.3 dieses Reglements;
- c. eine schriftliche Notiz über die Ergebnisse der Anwendung der Kriterien nach Ziff. 3.7.2 dieses Reglements;
- d. eine schriftliche Notiz oder die Unterlagen zu den Ergebnissen der Abklärungen nach Ziff. 3.7.5;
- e. die Unterlagen zu den getätigten Transaktionen;
- f. eine Kopie der Meldungen nach Art. 9 Abs. 1 GwG;
- g. eine Liste der von ihm unterhaltenen GwG-relevanten Geschäfts- und Anteilsbeziehungen.

3.9.2.2 Die Unterlagen müssen erlauben, jede einzelne Transaktion nachzuvollziehen.

3.9.2.3 Die Unterlagen und Belege müssen an einem sicheren, jederzeit zugänglichen Ort in der Schweiz aufbewahrt werden.

3.9.2.4 Die elektronische Aufbewahrung von Dokumenten muss die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 9 und 10 der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002 erfüllen. Befindet sich der verwendete Server nicht in der Schweiz, so muss der Finanzintermediär über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen.

3.10 Organisatorische Massnahmen (Art. 8 GwG)

3.10.1 Geldwäschereifachstelle

3.10.1.1 Der Finanzintermediär hat eine oder mehrere qualifizierte Personen als Geldwäschereifachstelle zu bezeichnen. Diese unterstützt und berät die Linienverantwortlichen und die Geschäftsleitung bei der Umsetzung des GwG, des Organisationsreglements und des Reglements der SRO SVIG, ohne diesen die Verantwortung dafür abzunehmen.

3.10.1.2 Sie bereitet die internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vor und plant und überwacht die interne Ausbildung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

3.10.2 Interne Weisungen

3.10.2.1 Der Finanzintermediär erlässt interne Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt. Sie sind durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden.

3.10.2.2 Darin ist insbesondere zu regeln:

- a. welche Kriterien zur Ermittlung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach den Ziff. 3.7.2.1 und 3.7.2.2 angewendet werden;
- b. welche Kriterien zur Ermittlung von Anteilsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Ziff. 3.7.10.3 angewendet werden;
- c. welche Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken nach Ziff. 3.7.3.1 und 3.7.3.2 angewendet werden;
- d. die Grundzüge der Transaktionsüberwachung nach Ziff. 3.7.4;
- e. in welchen Fällen die interne Geldwäschereifachstelle beigezogen und das oberste Geschäftsführungsorgan informiert werden müssen;
- f. die Grundzüge der Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- g. die Geschäftspolitik hinsichtlich politisch exponierter Personen;
- h. die Zuständigkeit für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei;
- i. wie der Finanzintermediär die erhöhten Risiken erfasst, begrenzt und überwacht;
- j. die Betragsgrenzen nach Ziff. 3.7.2.2 Bst. e und f sowie Ziff. 3.7.3.2 Bst. a;
- k. die Kriterien, nach denen Dritte gemäss Ziff. 3.8 beigezogen werden können.

3.10.2.3 Ein Finanzintermediär, der bis zu zehn Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, braucht keine internen Weisungen gemäss Ziff. 3.10.2.1 und 3.10.2.2 zu erstellen.

3.10.3 Integrität und Ausbildung

3.10.3.1 Die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfordert ein integriertes und angemessen ausgebildetes Personal.

3.10.3.2 Der Finanzintermediär sorgt für die sorgfältige Auswahl des Personals und die regelmässige Ausbildung aller betroffenen Mitarbeiter hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

3.10.3.3 Es gilt das Aus- und Weiterbildungsreglement der SRO SVIG.

3.11 Meldepflicht (Art. 9 GwG) und Melderecht (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB)

3.11.1 Grundsatz

3.11.1.1 Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 GwG (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 260^{ter} Ziff. 1 oder 305^{bis} StGB stehen,
 2. aus einem Verbrechen herrühren,
 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder
 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB) dienen;
- b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht.

3.11.1.2 Hat ein Finanzintermediär keinen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, aber Wahrnehmungen gemacht, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen, so kann er diese gestützt auf das Melderecht von Artikel 305^{ter} Absatz 2 des Strafgesetzbuches der Meldestelle für Geldwäscherei melden.

3.11.1.3 Übt der Finanzintermediär bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten sein Melderecht nicht aus, so dokumentiert er die Gründe.

3.11.2 Modalitäten der Meldung

- 3.11.2.1 Die Meldung nach Art. 9 GwG hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann per Telefax oder, wenn ein Faxgerät nicht zur Verfügung steht, per A-Post erfolgen. Dabei ist in der Regel das von der Meldestelle für Geldwäscherei vorbereitete Meldeformular zu verwenden. Die Übermittlung über den elektronischen Datenverkehr (E-Mail) ist aus Sicherheitsgründen unzulässig.
- 3.11.2.2 Aus der Meldung gemäss Ziff. 3.11.1.1 muss der Name des Finanzintermediärs ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.
- 3.11.2.3 Der Meldestelle ist anzugeben, wer für die Meldung zuständig ist (Ansprechperson). Der Finanzintermediär stellt sicher, dass diese Person oder ein Stellvertreter während den Geschäftszeiten erreichbar ist.

3.11.3 Anteilsbeziehungen

- 3.11.3.1 Die Ziffern 3.11.1.1 Bst. a, 3.11.1.2, 3.11.1.3 und 3.11.2 finden auf Anteilsbeziehungen sinngemäss Anwendung.

3.12 Vermögenssperre und Informationsverbot (Art. 10 und 10a GwG)

3.12.1 Vermögenssperre

- 3.12.1.1 Ein Finanzintermediär muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Ziff. 3.11 in Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren.
- 3.12.1.2 Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem er der Meldestelle Meldung erstattet hat.
- 3.12.1.3 Erhält der Finanzintermediär nach einer Meldung von den Strafverfolgungsbehörden innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Werktagen keine Verfügung, welche die Sperre der Vermögenswerte aufrechterhält, so kann er nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und in welchem Rahmen er die Geschäftsbeziehung weiterführen will.

3.12.2 Informationsverbot

- 3.12.2.1 Ein Finanzintermediär darf während der durch ihn verhängten Vermögenssperre weder Betroffene noch Dritte über die Tatsache der Meldung nach Ziff. 3.11 informieren.

3.12.2.2 Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und diesem Gesetz unterstellt ist, informieren.

3.12.2.3 Er darf einen anderen diesem Gesetz unterstellten Finanzintermediär über die Tatsache der Meldung nach Ziff. 3.11 ebenfalls informieren, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Reglement und dem GwG erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:

- a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
- b. dem gleichen Konzern angehören.

3.12.2.4 Der Finanzintermediär, der gestützt auf Ziff. 3.12.2.2 oder 3.12.2.3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Ziff. 3.12.2.1.

3.12.3 Anteilsbeziehungen

3.12.3.1 Die Ziffer 3.12 findet auf Anteilsbeziehungen sinngemäss Anwendung.

4. Sanktionen

4.1 Im Falle von Verstössen gegen die Bestimmungen dieses SRO-Reglements kann der fehlbare Finanzintermediär mit Sanktionen gemäss dem Sanktions- und Schiedsgerichtsreglement der SRO SVIG sanktioniert werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Dieses SRO-Reglement ist von der FINMA am 11. November 2011 genehmigt worden. Es tritt nach Gutheissung durch den Vorstand des SVIG per 2. Dezember 2011 in Kraft.

Präsident:

Sekretär:

Michael Bridge

Dr. Alexander Vogel